

auf die Quartierpflichtigen, soweit möglich nach der Ordnung der Hausnummern, mittelst Quartierzettel gleichmäßig zu reparieren. Außerdem sind bei diesem Geschäfte die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 und der Instruktion hierzu vom 31. Dezember 1868 genau in Obacht zu nehmen.

4. Die Vergütung für die Naturaleinquartierung besteht in dem vom Staate gewährten Servis. Derselbe ist ohne Verzug nach der Einzahlung des Betrages seitens der Militärbehörde bei der Stadtkasse unter die Quartierträger gegen Rückgabe der Quartierbillets zur Verteilung zu bringen. Der Vorzeiger des Quartierbillets wird als legitimiert betrachtet zur Empfangnahme des dem Quartierträger zukommenden Betrags.

Hierüber bleibt es in jedem einzelnen Falle der Naturaleinquartierung besonderer Beschlußfassung vorbehalten, zu der Staatsvergütung den Quartierträgern noch einen Zuschuß aus der Stadtkasse zu gewähren, welcher alsdann in derselben Weise wie der sub 1 gedachte Aufwand für die Einmietung wieder aufzubringen ist.

5. Wenn ein Quartierpflichtiger die ihm in Gemäßheit dieses Beschlusses zugeteilte Naturaleinquartierung nicht annimmt oder wenn er wegen ungenügender Leistung der Quartiergebühren zu begründeten Beschwerden Anlaß gibt, so wird nach § 11 des Bundesgesetzes die ihm zugeteilte Einquartierung für seine Rechnung zu jedem Preise anderwärts untergebracht und der dadurch entstandene Aufwand im Falle der Nichtzahlung in demselben Maße, wie in Rückstand gelassene Gemeindeanlagen, zwangsweise eingehoben.

Annaberg, am 8. Oktober 1869.

Der Stadtrat.	Die Stadtverordneten.
Scheibner,	Ferdinand Liefert,
Bürgermeister.	Vorsitzender.
	Louis Rudolph.
	Emil Rechenberger.
	Karl Seelig.

**158a. Satzungen für die städtische Dienstboten-Krankenkasse zu Annaberg.**  
(„A. B.“ Nr. 128.)

§ 1. Zweck der Krankenkasse.

Die unter Gewährleistung der Stadtgemeinde Annaberg stehende „städtische Dienstboten-Krankenkasse“ hat im Allgemeinen den Zweck, hiesigen Dienstboten im Erkrankungsfall eine Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzungen gegen gewisse Leistungen zu gewähren und dadurch zugleich die Dienstherrschaften von der Sorge für deren Verpflegung zu befreien.

§ 2. Mitgliedschaft.

Alle in hiesiger Stadt in Dienst stehenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche nach der revidierten Gesindeordnung vom 2. Mai 1892 als Dienstboten anzusehen sind, gehören der Dienstboten-Krankenkasse mit dem Tage ihres Dienstantrittes als versicherungspflichtige Mitglieder an.

Ausgenommen sind die in landwirtschaftlichen Betrieben angestellten Dienstboten.

§ 3. Dauer der Mitgliedschaft.

Das Recht auf Krankenunterstützung beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes. Es erlischt mit dem Ausscheiden aus der die Beitragspflicht begründenden Dienststellung.

Kassenmitglieder, welche zu letztgenanntem Zeitpunkte Krankenunterstützung genießen, behalten diese zwar bis ans Ende der Krankheit, jedoch nur bis zum Ablauf der in § 6 geordneten Frist von 13 Wochen.

Dienstloses Gesinde.

Auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste behalten die Kassenmitglieder, falls sie nicht nach gesetzlicher Bestimmung Mitglied einer anderen Krankenkasse werden müssen, den Anspruch auf Unterstützung aus der Dienstboten-Krankenkasse, sofern sie ihren Aufenthalt in Annaberg beibehalten und sich innerhalb einer Woche nach Verlassen des Dienstes auf hiesigem Meldeamte und bei der Verwaltung der Dienstboten-Krankenkasse unter Vorlegung des Dienstbuches als „dienstloses Gesinde“ anmelden. Ueber diese Anmeldung und über die Bezahlung der Kassenbeiträge wird dem Anmeldenden von der Kassenverwaltung ein Vermerk ins Dienstbuch eingetragen. Die hiernach aufrecht erhaltene Berechtigung erlischt, wenn die Zahlung der Kassenbeiträge an zwei aufeinanderfolgenden Terminen im Rückstande gelassen wird, wenn später der Austritt erklärt oder der Aufenthalt in Annaberg aufgegeben wird oder die betreffende Person nicht mehr als dienstloses Gesinde anzusehen ist.

Für die bis zum Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen haftbar.

§ 4. Meldepflicht der Dienstherrschaft.

Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die polizeiliche An- und Abmeldung der Dienstboten pünktlich erfolge. Kommt die Dienstherrschaft dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie der Dienstboten-Krankenkasse alle Aufwendungen zu erstatten, welche